

Kooperation oder Korruption?

Aktuelle Entwicklungen beim „verkürzten Versorgungsweg“: Eine gesetzliche Neuregelung soll fragwürdige Formen der Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten und Hilfsmittelerbringern unterbinden.

von Dirk Schulenburg

Die gesundheitspolitisch erwünschte Kooperation der verschiedenen Leistungserbringer im Gesundheitswesen findet nicht selten in einem Spannungsfeld zwischen zulässiger Zusammenarbeit und unzulässiger Korruption statt. Die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit und die Absatzinteressen gewerblicher Unternehmen geraten dabei häufig in einen Zielkonflikt.

Neuer § 128 SGB V

Aufgrund von „Hinweisen auf Fehlentwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten“ – so die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/9559) – wird die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit Hilfsmittelerbringern (z. B. Sanitätshäusern, Hörgeräteakustikern und Orthopädienschuhmachermeistern) in § 128 SGB V seit dem 1. April 2009 neu geregelt. Eine spezielle Regelung im SGB V ist nach Ansicht des Gesetzgebers erforderlich, weil allein die straf-, berufs- oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in der Praxis fragwürdige Formen der Zusammenarbeit nicht wirksam verhindern konnten.

Motiv des Gesetzgebers

Die Vertragsärzte sollen über die Verordnung von Hilfsmitteln grundsätzlich unbeeinflusst von eigenen wirtschaftlichen Interessen entscheiden und nicht von der Ausstellung einer Verordnung oder der Steuerung von Versicherten zu bestimmten Hilfsmittelerbringern profitieren. Sämtliche Geldzahlungen und sonstige Zuwendungen an Vertragsärzte im Zusammenhang mit der Versorgung mit Hilfsmitteln sind ausdrücklich un-

tersagt. Darüber hinaus wird ausgeschlossen, dass Hilfsmittelerbringer Vertragsärzten durch die Zahlung der Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von diesen erbracht werden, wirtschaftliche Vorteile gewähren.

„Depotverbot“

Die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten wird grundsätzlich untersagt, da solche Depots – so der Gesetzgeber – in besonderem Maße einen Anreiz bieten, sich gegen unzulässige Zuwendungen für die Einrichtung eines Depots ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Das Wahlrecht der Versicherten unter den versorgungsberechtigten Leistungserbringern werde durch Hilfsmitteldepots bei Vertragsärzten faktisch eingeschränkt.

Ausgenommen von dem „Depotverbot“ sind lediglich Produkte, die zur Versorgung im Notfall eingesetzt werden. Der Spitzenverband Bund der GKV weist in einem Rundschreiben vom 31. März 2009 darauf hin, dass es sich um eine „keinen Aufschub duldende medizinisch notwendige Hilfsmittelversorgung im unmittelbaren Zusammenhang mit einer ärztlichen Tätigkeit in einer Arztpraxis“ handeln muss.

„Verkürzter Versorgungsweg“

Der etablierte „verkürzte Versorgungsweg“ ist – zumindest in der bisherigen Form – nicht mehr zulässig. Sofern Vertragsärzte über die ihnen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung obliegenden Aufgaben hinaus an der Hilfsmittelversorgung mitwirken, sind die zusätzlichen Leistungen unmittelbar von den Krankenkassen zu vergüten. Über eine entsprechende Mitwirkung sollen die Krankenkassen jeweils die zuständige Ärztekammer informieren, damit diese die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften überprüfen kann. Eine Überprüfung des Verhaltens von Vertragsärzten durch die Ärztekammer kann insbesonde-

re auch dann geboten sein, wenn den Krankenkassen (z. B. bei der Prüfung von Abrechnungsdaten) Auffälligkeiten bekannt werden, die auf eine mögliche Zuweisung von Versicherten an bestimmte Hilfsmittelerbringer oder sonstige unzulässige Praktiken hindeuten.

Ärztliche Unabhängigkeit

Nach § 34 Abs. 5 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) dürfen Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen verwiesen werden. Auch ist es unzulässig, im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen (§ 3 Abs. 2 BO). Beide Bestimmungen sollen das Vertrauen von Patientinnen und Patienten in die Integrität und Unabhängigkeit des ärztlichen Berufsstandes schützen. Der Arzt soll sich bei seinem Verordnungs- und Verweisungsverhalten ausschließlich am Wohl des Patienten und nicht am eigenen wirtschaftlichen Vorteil orientieren. Dies schließt nicht aus, dass der Arzt aufgrund möglicher positiver Erfahrungen Empfehlungen ausspricht, sofern er die freie Wahl des Patienten nicht zu beeinflussen versucht.

Umgehungsverbot

Mit der gesetzlichen Neuregelung ist auch die „Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile“ von Hilfsmittelerbringern an Vertragsärzte unzulässig. Erfasst sind damit auch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen von Ärzten an Unternehmen der Hilfsmittelversorgung. Aus berufsrechtlicher Sicht sind derartige Unternehmensbeteiligungen insbesondere problematisch, wenn die „Rendite“ umsatzbezogen ist. Die Beteiligung kann in diesen Fällen auch gegen das berufsrechtliche Verbot der „Zuweisung gegen Entgelt“ (§ 31 BO) verstoßen.

Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.